

Grundsätzliche Informationen zum Schuljahresbeginn

August 2025

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

wir hoffen, Sie hatten erholsame Sommerferien, sodass das Schuljahr 2025/26 auch von Ihrer Seite aus mit guten Vorsätzen und neuem Elan begonnen werden kann.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über einige **wichtige** Formalien in Kenntnis setzen.

Bitte lesen Sie das Schreiben aufmerksam durch.

Die „Pädagogische Mittagsbetreuung“ für die Jahrgangsstufen 05 bis 10 wird in diesem Schuljahr im normalem Umfang fortgeführt. Die Einwahlen in die AG's bzw. Hausaufgabenbetreuung werden in der ersten Unterrichtswoche stattfinden. **Die Einwahl erfolgt wieder über das Schulportal, außer für die Klassen 5 (über Zettel).** Für Nachfragen stehen Ihnen Frau OStR'in Hellmann oder unser Sekretariat zur Verfügung.

Aktuelle Termine und Veränderungen bzw. Ergänzungen sind jederzeit auf der Homepage der Wigbertschule (www.wigbertschule.de) nachzulesen.

Der schulische Alltag ist Gesetzen, Verordnungen und Regeln unterworfen, ohne die ein reibungsloser Ablauf in der Schule nicht möglich ist. Daher bitte ich Sie und Euch, die in diesem Rundschreiben gegebenen Informationen und Gesetzesvorschriften – insbesondere die Abschnitte 6, 7, 8, 9, 11, 14 und 15 – zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Helfen Sie bitte mit und unterstützen uns, damit Ihr Kind lernt, sich an allgemeine schulische Regelungen zu halten.

1. Sprechstunden der Lehrer

Das Verzeichnis der einzelnen Sprechstunden der Lehrkräfte für das 1. Schulhalbjahr können Sie demnächst auf unserer **Homepage** ansehen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass sich die Sprechstunden im 2. Halbjahr ändern können und bitten Sie, in jedem Fall vorher durch Ihr Kind bzw. über die dienstlichen E-Mail-Adressen bei der entsprechenden Lehrkraft einen Termin zu vereinbaren. (www.wigbertschule.de – Service – Downloads -Allgemein),

2. Öffnungszeiten der Schule

Fahrschüler können ab **7.15 Uhr** die Schule betreten.

Nach dem Ende des Vormittagsunterrichtes stehen jenen Schülerinnen und Schülern, die nachmittags noch Unterrichtsveranstaltungen haben, unsere Aufenthaltsbereiche zur Verfügung.

3. Mittagspause

Ein warmes Mittagessen können Ihre Kinder in der hiesigen Mensa einnehmen.

In der Schule gibt es einen Trinkwasserspender. Geeignete Flaschen können über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer erworben werden. Die Kosten für eine Flasche 0,8 Liter mit Standartdeckel betragen **6,50 Euro**, für eine Flasche mit Flip-Top-Deckel **7,50 Euro**. **Andere Flaschen dürfen nicht verwendet werden.**

Die Mittagspause ist für Schüler/innen mit Nachmittagsunterricht verpflichtende Schulzeit. Auf schriftlichen Antrag der Eltern kann Ihrem Kind aus der **unmittelbaren Umgebung der Schule** gestattet werden, das Mittagessen zu Hause einzunehmen. Der Antrag mit der Bitte um Genehmigung gilt für ein Schulhalbjahr und ist formlos an die Klassenleitung zu stellen.

4. Verlassen der Schule während der Unterrichtszeit, in Pausen oder in Zwischenstunden

Das Verlassen des Schulgeländes in der großen Pause und der Mittagspause ist nur den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe erlaubt. Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 10 ist das Verlassen des Schulgeländes **ausdrücklich** untersagt. Verstöße werden daher konsequent mit Ordnungsmaßnahmen geahndet.

In begründeten Ausnahmefällen gilt gem. „VO über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler“ Folgendes:

„Die Klassenlehrer/innen oder die aufsichtsführenden Lehrer/innen können Schülerinnen und Schülern der Klassen/Jahrgangsstufen 05 bis 10 im Einzelfall das Verlassen der Schule gestatten, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung kann versagt werden, wenn dies aus pädagogischen Gründen geboten erscheint.“

„Verlassen Schüler unerlaubt das Schulgrundstück, entfällt stets die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler tragen in den genannten Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten. Das Gleiche gilt, wenn Schüler eigenmächtig das Schulgrundstück verlassen.“

„In den genannten Fällen entfällt stets eine Haftung des Landes für Personen- und Sachschäden. Das Gleiche gilt in allen Fällen, in denen Schüler sich eigenmächtig vom Schulgrundstück entfernen und eine Verletzung der Aufsichtspflicht nicht festgestellt werden kann.“

5. Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II und SGB XII oder AsylbLG

Anspruchsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und Schüler, die unter 25 Jahre alt sind und hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII, Kinderzuschlagsempfänger und Wohngeldempfänger. Die Antragstellung muss beim Amt für Arbeit und Soziales erfolgen. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an unser Sekretariat wenden.

Folgende Leistungen können beantragt werden:

- Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge
- Übernahme der Kosten für mehrtägige Klassenfahrten
- Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung in der Oberstufe
- Lernförderung (Nachhilfe zur Erreichung des Klassenziels)
- Übernahme der Beiträge für Sportvereine, Musikunterricht und dergleichen (Soziokulturelle Teilhabe – Vereinsleben)
- Übernahme der Mittagsverpflegung in der Mensa

Informationen hierzu erhalten Sie im Geschäftszimmer der Wigbertschule (☎ 06652-2033).

6. Entschuldigungen/Krankheiten/Beurlaubungen/Schülerunfälle

Wenn Ihr Kind erkrankt ist oder aus besonderen Gründen nicht zur Schule gehen kann, benachrichtigen Sie uns am **ersten Tag bis spätestens 08.00 Uhr** (☎ 06652-2033), gerne auch per E-Mail (poststelle.8638@schule.landkreis-fulda.de). Eine **schriftliche Entschuldigung** ist **unabhängig davon spätestens am dritten Tag** vorzulegen. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der schriftlichen Entschuldigung gelten die Fehltage als unentschuldigt und werden so ins Zeugnis eingetragen.

Vorhersehbare Fehlzeiten sind über eine Beurlaubung zu beantragen. Die Klassenleitung kann Schüler/-innen aus wichtigen Gründen nur bis zu zwei Tagen beurlauben. Für längere Beurlaubungen und prinzipiell für Befreiungen **vor und nach Ferienabschnitten ist die Schulleitung** zuständig (siehe auch Punkt 15). Unfälle, die sich auf dem Schulweg und während des Unterrichts ereignen, sind sofort im Geschäftszimmer der Schule anzuzeigen.

7. Sportunterricht/Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind an den Tagen, an denen es Sport hat, keine Wertgegenstände (größere Geldbeträge, Schmuck, Mobiltelefone etc.) mit in die Schule bringt! Die genannten Gegenstände sind in der vom Schulträger abgeschlossenen Versicherung **nicht** eingeschlossen und werden bei Verlust nicht ersetzt. Turnschuhe, die auch als Straßenschuhe getragen werden, sind in der Turnhalle **nicht** erlaubt.

Für die Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht gelten folgende Regelungen:

Eine Freistellung bis zu drei Monaten erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten unter Vorlage eines ärztlichen Attestes. Für die Befreiung von mehr als drei Monaten ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich (Beantragung über das Geschäftszimmer). Für die freigestellten Schüler/innen besteht dennoch Anwesenheitspflicht beim Sport- bzw. Schwimmunterricht!

8. Ethikunterricht

Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 05 bis Q4 müssen am Religions- oder Ethikunterricht teilnehmen. Eine Abmeldung aus dem Religionsunterricht ist in der Sekundarstufe I spätestens **sechs Wochen vor Ende des Halbjahres** schriftlich vorzulegen. Der Ethikunterricht ist verpflichtend, die Note ist versetzungsrelevant.

9. Übergänge in eine andere Schulform

Übergänge von einer Schulform in eine andere sind **nur zu Beginn** eines Schulhalbjahres möglich. Der Übergang vom Gymnasium in die Abschlussklasse der Realschule oder der Hauptschule ist nur zu Beginn des jeweiligen Schuljahres gestattet.

10. Freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Schüler/innen können auf Antrag der Eltern eine Jahrgangsstufe unter bestimmten Voraussetzungen **einmal freiwillig** wiederholen. Der Antrag ist **bis spätestens 8 Wochen** vor dem Termin der Zeugnisausgabe schriftlich an die Schulleitung zu stellen. Die Entscheidung über diesen Antrag trifft die Klassenkonferenz. Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe ist nur zweimal während des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule möglich.

11. Leistungsbewertung

Es können Umstände auftreten, bei denen die Leistung Ihres Kindes nicht bewertet werden kann. In einem solchen Fall gilt nach dem Hessischen Schulgesetz folgendes:

„Ist eine Leistungsbewertung, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (0 Punkte)“ [§ 73 (4). 6].

Nach der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses gilt:

„Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen oder eines anderen Leistungsnachweises, so erhält sie oder er die Note „ungenügend“ oder null Punkte. Das gleiche gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler einen angekündigten schriftlichen oder anderen Leistungsnachweis ohne ausreichende Begründung versäumt.“ [§ 22 (2)]

Ich hoffe, dass wir nicht zu diesen Mitteln greifen müssen; Sie sollten jedoch darüber informiert sein.

Lassen Sie sich bitte kontinuierlich von Ihrem Kind über den Leistungsstand berichten und die schriftlichen Arbeiten zeigen. Die Arbeiten müssen von einem Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme unterschrieben werden. Eine Kenntnisnahme ist nicht mit einer Zustimmungserklärung gleichzusetzen.

Sollten sich die Leistungen Ihres Kindes so verschlechtern, dass das Erreichen der Versetzung gefährdet ist, wird Ihnen seitens der Fachlehrer/-innen ein Förderplan erstellt und ein Fördergespräch angeboten. Nehmen Sie den Förderplan, der auch im Sinne der gemeinsamen Erziehung für Sie wichtige Aufgaben einschließt, bitte unbedingt zur Kenntnis und nehmen die Gelegenheit zu einem Fördergespräch wahr.

Noten setzen sich aus schriftlichen Arbeiten und mündlichen Leistungen zusammen. Sie finden auf unserer Homepage eine Zusammenfassung aller geltenden Verordnungen, die die Grundlage der Leistungsbewertung beschreiben (Eltern – Versetzungsbestimmungen),

Es gilt lt. Hessischem Schulgesetz folgender Grundsatz: Noten ermitteln sich nicht rechnerisch, sondern sie sind eine pädagogische Entscheidung! Über die Grundsätze der Notenvergabe werden Sie über die Klassenleitung und die Fachlehrerinnen und Fachlehrer in der Regel auf den Elternabenden informiert. Der Stand der mündlichen Leistungen soll mindestens zweimal während eines Schulhalbjahres bekannt gegeben werden.

12. Versetzungen und Nachprüfungen – Informationsseite Wigbertschule

Die in Frage kommenden Bestimmungen können unter www.wigbertschule.de – **Eltern** eingesehen werden.

13. Zugangsdaten für die Portale

Die neuen Schülerinnen und Schüler bekommen am ersten Schultag von ihrer Klassenlehrkraft **Zugangsdaten für WebUntis**. Damit können sich auch Eltern anmelden und den Stundenplan sowie die Klassenarbeitstermine einsehen (**Schulname WS-Hünfeld**).

Weiterhin erhalten Sie die Zugangsdaten für IServ u.a. für die Anmeldung an den schulischen PCs und Laptops.

Bitte tragen Sie Sorge dafür, dass Ihr Kind die Passwörter in der Schule griffbereit hat und bewahren Sie dieses zu Hause gut auf!

Weitere Informationen zu den Zugangsdaten für die Portale und die Computer in der Schule finden Sie unter www.wigbertschule.de – Service – Downloads – Allgemein Zugangsdaten und Passwortbildung für die Portale.pdf.

14. Verhalten an den Bushaltestellen und in den Bussen

Damit Unfälle, Verletzungen und Sachschäden vermieden werden, ermahnen Sie bitte Ihre Kinder zur gegenseitigen Rücksichtnahme an den Haltestellen und in den Schulbussen. Ein grobes Fehlverhalten (massive Gefährdung anderer Kinder) kann zur Folge haben, dass Ihr Kind von der Schülerbeförderung ausgeschlossen wird. Den Anweisungen der Buslotsen sind Folge zu leisten.

Der Schulträger hat uns gebeten, zu den Wartezeiten an den Bushaltestellen folgende Information an die Fahrschüler weiterzugeben: „Sollte der Schulbus einmal nicht pünktlich an der Haltestelle eintreffen, müssen die Schülerinnen und Schüler 25 Minuten über die offizielle Abfahrtszeit hinaus warten. Nach Ablauf dieser Wartezeit können die Schüler nach Hause gehen. Sollte eine spätere Abfahrtszeit zum Schulstandort noch angeboten werden, so ist diese von den Schülerinnen und Schülern zu nutzen. Falls dies nicht der Fall ist, so müssen die Erziehungsberechtigten selbst Mittel und Wege finden, damit die Schüler noch in die Schule gelangen.“

15. Ferienordnung für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27

Damit Sie rechtzeitig Ihren Urlaub planen können, geben wir Ihnen die Ferienzeiten bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass **außerhalb** der aufgeführten Ferien und der unterrichtsfreien Tage für Ihr Kind **grundsätzlich keine Beurlaubung** gewährt werden kann. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag von der Schulleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. **Dieser Antrag muss spätestens**

vier Wochen vor dem Beginn der Beurlaubung schriftlich gestellt werden (VOGSV §3 (2)). Ein Formular finden Sie auf unserer Homepage unter Service – Downloads - Formulare.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass Urlaubs- oder Reisettermine keine Ausnahmefälle und als solche nicht anerkannt sind. Auch günstigere Reisebedingungen stellen keine hinreichende Begründung für eine Beurlaubung dar. Stimmen Sie deshalb Ihre Urlaubsplanung immer mit den Ferienzeitegelungen ab.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit weise ich Sie darauf hin, dass ggf. gegen Sie ein Bußgeldverfahren eröffnet wird, wenn Ihr Kind dennoch vor oder nach den Ferien unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt. Es droht ein Bußgeld bis zu 1.500 €.

<i>Ferien 2025/26</i>	<i>erster Ferientag</i>	<i>letzter Ferientag</i>
Herbstferien:	06.10.2025	18.10.2025
Weihnachtsferien:	22.12.2025	10.01.2026
Osterferien:	30.03.2026	10.04.2026
Sommerferien:	29.06.2026	07.08.2026
<i>Bewegliche Ferientage:</i>	Montag, 16.02.2026	Rosenmontag
	Dienstag, 17.02.2026	Faschingsdienstag
	Freitag, 15.05.2026	Tag nach Christi Himmelfahrt
	Freitag, 05.06.2026	Tag nach Fronleichnam
<i>Ferien 2026/27</i>	<i>erster Ferientag</i>	<i>letzter Ferientag</i>
Herbstferien:	05.10.2026	17.10.2026
Weihnachtsferien:	23.12.2026	12.01.2027
Osterferien:	22.03.2027	02.04.2027
Sommerferien	28.06.2027	06.08.2027

(siehe auch kultusministerium.hessen.de – Menü – Ferien)

16. **Wander- und Studientage**

Im Laufe des Schuljahres führen die Klassen- und Tutorengruppen der Wigbertschule Wander- bzw. Studientage durch. Die Jahrgangsstufen 06, 08, 10 und die Qualifikationsphase Q3 unternehmen mehrtägige Wander- bzw. Studienfahrten. Für Schüler/-innen der Jahrgangsstufe 09 werden regelmäßig Schüleraustauschfahrten nach Landerneau (Frankreich) und Proskau (Polen) angeboten.

Nach dem Wandererlass können bis zu acht Schultage für Klassenfahrten, Wandertage und Exkursionen (Unterrichtsgänge, die aus dem Unterricht erwachsen) in Anspruch genommen werden.

17. **Elternabende**

Da wir Energie sparen wollen, bitten wir Sie, Elternabende in der Mensa abzuhalten. Dazu stimmen Sie sich bitte mit den Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern ab, die sich dann dort einbuchen und auch den Schlüssel besorgen müssen.

18. **Umsetzung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IFSG) an Schulen**

Wir weisen Sie darauf hin, dass für Ihre Kinder bei Vorliegen von schweren Infektionskrankheiten, die durch geringe Erregermengen einer Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragen werden, und bei einigen häufigen Infektionskrankheiten bei Kindern, die in Einzelfällen schwere Verläufe nehmen können, ein Besuchsverbot in der Schule besteht. Das Verbot besteht auch bei einem Verdacht auf diese Krankheiten; dies gilt ebenfalls bei Kopfläusen. Für eine Wiedermehrlassung ist je nach Krankheit entweder ein Attest erforderlich oder eine Bestätigung, dass nach ärztlichem Ermessen keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Die Anlagen 1 und 2 zu diesem Gesetz können unter www.wigbertschule.de – **Service – Downloads – Akutelles – Infektionsschutz** eingesehen werden.

Bitte denken Sie daran, die Schule umgehend zu informieren.

Eine zweifache Masernimpfung ist seit dem 31.07.2022 verpflichtend (vgl. BGH-Urteil) und muss von uns überprüft werden.

19. **Würdigung außerschulisches ehrenamtliches Engagements**

Informationen und den Vordruck, der digital ausgefüllt werden kann, finden Sie unter www.kultusministerium-hessen.de – Menü – Ehrenamt.

20. **LUSD Datenschutzhinweise**

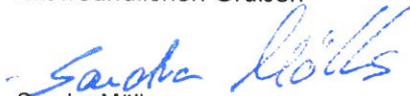
Alle Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule in der hessischen Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) erhalten Sie unter www.wigbertschule.de – Downloads – Allgemein – Datenschutzgrundverordnung.pdf.

21. **Verbot von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen an Hess. Schulen**

Wir verweisen auch auf unsere Homepage (www.Wigbertschule.de – Downloads-Aktuelles). Hier finden Sie die neuesten Informationen (Erlass betreffend Verbot zum Mitführen von Waffen, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen, Handynutzung, Schulordnung usw.). Bitte schauen Sie in Ruhe alles an und besprechen alle wichtigen Dinge mit Ihren Kindern.

***Schulleitung und Kollegium der Wigbertschule wünschen
allen Schülerinnen und Schülern ein erfolgreiches Schuljahr 2025/2026.***

Mit freundlichen Grüßen


Sandra Möllers
(Schulleiterin)